

Verordnung über den Erwerb von Grundstücken, gewerblichen Unternehmungen und Anteilsrechten in den besetzten ehemals polnischen Gebieten
vom 29. September 1939

(Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen Nr. 7/39 S. 23.).

Zur Verhinderung von Vermögensverschiebungen wird auf Grund vollziehender Gewalt verordnet:

§ 1

(1) Natürliche und juristische Personen dürfen in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten nur mit Genehmigung des Oberbefehlshabers Ost oder der von ihm bestimmten Stellen

a) Grundstücke aller Art, Grundstücksanteile, Rechte an Grundstücken, Bergwerkeigentum, Unternehmungen, Betriebe oder Anteilsrechte an Unternehmungen oder Betrieben, Warenlager, die über den Umfang der üblicherweise vom Einzelhandel unterhaltenen Läger hinausgehen, See- oder Binnenschiffe, Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Umschlags-, Bergungs- oder Wasserbaugeräte, erwerben oder sich an Unternehmungen oder Betrieben beteiligen,

b) Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe, Filialen errichten oder bestehende Unternehmungen oder Betriebe in die genannten Gebiete verlegen.

(2) Die Beschränkungen des Abs. 1 gelten auch für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung und der Pfandverwertung, für den Abschluß von Vorverträgen sowie für den Abschluß aller Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar und mittelbar der bestimmende wirtschaftliche Einfluß auf Unternehmungen oder Betriebe in den genannten Gebieten erlangt wird oder erlangt werden soll.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 2

(1) Die Genehmigung ist binnen zwei Wochen nach Bornahme des Rechtsgeschäfts zu beantragen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so wird das Rechtsgeschäft mit Ablauf der Frist nichtig, sonst mit Verfassung der Genehmigung.

56

(2) Soweit zur Wirksamkeit der im § 1 genannten Rechtsgeschäfte die Eintragung in öffentliche Bücher erforderlich ist, haben die Behörden die Eintragung abzulehnen, bis die Genehmigung beigebracht ist. Eine ohne Genehmigung erfolgte Eintragung ist nichtig; gegenüber einer solchen nichtigen Eintragung ist die Berufung auf den guten Glauben ausgeschlossen.

§ 3

Geschäfte und Handlungen, die ein auf Grund der Verordnung über die Einsetzung von kommissarischen Verwaltern für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten vom 29. September 1939 eingesetzter kommissarischer Verwalter im Rahmen seiner Befugnisse vornimmt, unterliegen nicht den Beschränkungen dieser Verordnung.

§ 4

Wer einer Beschränkung des § 1 Abs. 1 oder Auflagen gemäß § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hauptquartier, den 29. September 1939.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch.